



## Indizierte Kindsentfremdung für 400 CHF

**Verdingkinder erleben in traumatischer Weise zum Teil schwere Misshandlungen, die sogar das Interesse der Bundesrätin Sommaruga erweckten. Nicht weniger traumatisch für das Kind verläuft bei einer Trennung der Kampf um das Besuchsrecht. Zwar verspricht sich unsere Bundesrätin viel von den neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, verändert hat sich beim Besuchsrecht jedoch nicht viel. Vaterverbot gibt Tipps, wie Sie mit Effort zu Ihrem Besuchsrecht kommen.**

Wird das Besuchsrecht von dem anderen Elternteil (meist der Mutter) nicht gewährt, geht der andere Elternteil (meist der Vater) zu der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese ordnet eine Beistandschaft an. Eine gesetzliche Grundlage für die Vollstreckung des Besuchsrechts gibt es bisher nicht. Art. 292 StGB wird kaum angewendet oder führt zu einer kleinen Busse, die in Kauf genommen wird. Daher endet die Beistandschaft meist in einer Sackgasse. Häufig hat der Sorgeberechtigte keine Zeit, um dem anderen Elternteil die Ausübung des Besuchsrechts zu ermöglichen, oder das Kind ist krank. Fallen härtere Behördenbeschlüsse an, kann die Mutter behaupten, dass das Kind beim Vater gefährdet sei. Das Besuchsrecht wird wieder sistiert. Meist wird dann ein Gutachter beauftragt, der die Beziehung zwischen Vater und Kind beurteilt. Nicht selten wird dabei das Wort PAS fallen. Es steht für Parental Alienation Syndrome und bezeichnet eine Eltern-Kind-Entfremdung, die die Durchsetzung des Besuchsrechts noch weiter erschwert. Im Gutachten heisst es dann, dass baldmöglichst die Besuche wieder stattfinden müssen. Die Behörden nehmen das in Kenntnis. Das Spiel beginnt von vorne. Geringe Bussen wegen Nichtgehorsam von Behörden werden in Kauf genommen (400 CHF ist ein Beispiel von 2 \* 200 CHF Bussenandrohung).

Was ist zu tun in solchen Fällen? Was kann ich tun, wenn die Beistandschaft keine E-Mail beantwortet, die KESB nicht erreichbar sind?

Die Antworten:

- Grundsätzlich befolgen Sie die hier veröffentlichten Tipps:  
[http://www.vaterverbot.ch/archiv/Tipps\\_bei\\_Besuchsrechtsschwierigkeiten.html](http://www.vaterverbot.ch/archiv/Tipps_bei_Besuchsrechtsschwierigkeiten.html)

### Zur Beiständin:

#### Beiständin gibt keine Antwort:

Senden Sie innerhalb von 48 Stunden noch einmal die gleiche E-Mail mit der Bitte um Beantwortung. Erfolgt innerhalb einer Woche keine Rückmeldung, können Sie bei den KESB eine Beschwerde einreichen. In einigen Fällen hat sich gezeigt, dass bereits ein Anruf bei den KESB nützlich sein kann.

#### Die Beiständin ist untätig:

Da die KESB für die Beistandschaft verantwortlich sind, müssen Sie sich mit ihnen in Verbindung setzen und Ihr Anliegen neutral schildern. Sollten Missverständnisse auftauchen, schreiben Sie darüber einen eingeschriebenen Brief an die KESB.

### Impressum

Verein Vaterverbot Schweiz  
8424 Embrach  
Ziel des Newsletters: Das Recht von Kindern auf beide Elternteile durchzusetzen.  
Medieninhaber: Verein vaterverbot.ch  
Redaktion: [redaktion@vaterverbot.ch](mailto:redaktion@vaterverbot.ch)

### Für Spenden

PC 85-145518-9 Verein Vaterverbot Schweiz, CH-8424 Embrach.

- **Die Beiständin diskriminiert Sie** (etwa Sie seien nur der Vater und hätten keine Rechte):  
Siehe oben.

#### **Zur Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:**

- **Die KESB reagiert auf Ihre schriftliche Aufforderungen nicht:**  
Das heisst konkret: Wenn Sie innerhalb eines Monats die KESB nicht erreichen konnten, müssen Sie an die Aufsichtsstelle (das kann der Regierungsstatthalter oder der Bezirksrat sein) eine Aufsichtsbeschwerde schicken. In der Regel sind Aufsichtsbeschwerden kostenlos (ausser bei Mutwilligkeit).
- **Sie sind mit dem Beschluss des KESB nicht einverstanden:**  
Dann müssen Sie Rechtsmittel (ein Rechtsmittel ist eine Belehrung am Schluss des Entscheids und beschreibt die Anzahl Tage die Sie Zeit haben für die Beschwerden Einreichung sowie die Zuständige Behörde) ergreifen und bei der obengenannten Stelle eine Beschwerde einreichen. Beachten Sie, dass diese kostenpflichtig sein kann. Ist kein Rechtsmittel vorhanden, müssen Sie eine Aufsichtsbeschwerde schreiben.

#### **Don't worry:**

Es kann passieren, dass die Behörden Ihnen mitteilen: Wenn die Mutter nicht will, dann können wir auch nichts machen. Selbst das EJPD hat in einem aktuellen Schreiben verlautet, man könne Kinder ja nicht mit der Polizei abholen. Solche Aussagen kann man noch häufig hören, selbst von der KESB. In diesem Fall gibt es viele andere Massnahmen, die aber einen Wettlauf gegen die Zeit bedeuten. Denn jeder Tag, an dem das Kind an PAS leidet, ist einer zu viel. Die Folgen können verheerend sein.

#### **Was also tun?**

- Fordern Sie die KESB zu einem persönlichen Gespräch auf. Ein Gespräch kann mehr bewirken als kostenpflichtige und zeitintensive Anträge.
- Ist das Kind PAS-gefährdet, gibt es die Möglichkeit, dem Obhutsberechtigten eine Erziehungsbeistandschaft zu errichten.
- Tritt der/die Sorgeberechtigte nicht an, kann die Anwendung von Art. 292 StGB angedroht werden.
- Reagiert der/die Sorgeberechtigte erneut nicht, kann als letzte Massnahme mit einer Umplatzierung des Kindes gedroht werden (Sorgerechtsumteilung, Fremdplatzierung).

Vaterverbot 2013